

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Gemeinde Nettersheim

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am **05.09.2006** aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245, und der §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), folgende Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Gemeinde Nettersheim** beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG

- (1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnungen, baurechtliche Vorschriften oder Anordnungen vorgegeben sind.

§ 3

Gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
 - f) für die Abnahme der Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahmen, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind,
 - g) für die Inbetriebnahme des Feuerwehrschränkelkastens (FSK) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung,

- h) für die Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen,
 - i) für die Erstellung von Objektfotos für die unter h) genannten Pläne unter Verwendung der Krafftdrehleiter.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebühren- und Kostenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen. Für die An- und Abfahrt zur Brandschau oder zur Nachschau wird insgesamt pauschal eine halbe Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Gemeinde sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschild zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere notwendige externe Leistungen.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine halbe Stunde erhoben.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben c) – i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

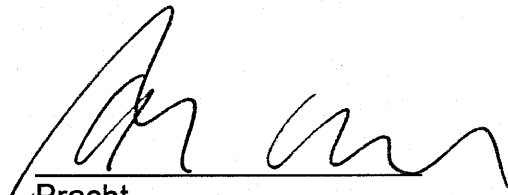
- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist nach Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Nettersheim, 05.09.2006



Pracht
(Bürgermeister)

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Gemeinde Nettersheim vom 05.09.2006

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Brandschau in der Gemeinde Nettersheim vom 05.09.2006 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
2. Vorbereitung und /oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechende dem Arbeitsaufwand
3. Durchführung von Leistungen nach § 3 (1) dieser Satzung

je angefangene halbe Stunde

20,00 €